

Regierung von Oberbayern

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage durch die Landeshauptstadt München - Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München am Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann als Ersatz für die bestehende Klärschlamm-Verbrennungsanlage

Bekanntmachung vom 09. Dezember 2022, ROB-55.1-8711.IM_8-6-3

Die Landeshauptstadt München - Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München betreibt am Standort Klärwerk Gut Großlappen, Freisinger Landstraße 187, 80939 München, Fl.Nr. 275 der Gemarkung Freimann eine aus zwei Verbrennungslinien bestehende Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit einer genehmigten Durchsatzleistung von 2 x 3 t Trockenrückstand (TR) / Stunde. Die Münchner Stadtentwässerung hat im August 2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klärschlamm-Verbrennungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 2 x 4,8 t Trockenrückstand (TR) / Stunde (eine Betriebslinie und eine Reservelinie) an dem o.g. Standort beantragt, die die alte Klärschlamm-Verbrennungsanlage ersetzen soll und den gesamten Klärschlamm (AVV-Nr. 19 08 05) der Landeshauptstadt München und der bisher schon an das Abwassernetz angeschlossenen Umlandgemeinden entsorgen soll. Ein Parallelbetrieb der beiden neuen Verbrennungslinien mit Klärschlamm ist nicht beantragt.

Das Vorhaben wurde bereits im Juli 2022 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, in örtlichen Tageszeitungen, im UVP-Portal Bayern sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden öffentlich ausgelegt und es wurde die Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Vorsorglich wurde ein Erörterungstermin für den 14. Dezember 2022 in der Regierung von Oberbayern anberaumt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist in diesem Genehmigungsverfahren hat die Regierung von Oberbayern gemäß § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14 und § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nicht in einem Erörterungstermin zu erörtern. Der in der Bekanntmachung vom 22. Juli 2022 vorsorglich für den 14. Dezember 2022 anberaumte Erörterungstermin findet somit nicht statt.

Grund hierfür ist insbesondere, dass im Wesentlichen lediglich eine Einwendung eines Umweltverbandes vorliegt. Einwendungen von Privatpersonen liegen nicht vor. Ebenso haben beteiligte Gemeinden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben; es wurden lediglich zum Teil fachliche Anregungen vorgetragen. Die Einwendung des Umweltverbandes ist so hinreichend klar formuliert, dass nicht zu erwarten ist, dass es bei Durchführung des Erörterungstermins zu entscheidungserheblichen neuen bzw. zusätzlichen Erkenntnissen kommt. Zur Wahrung der Beteiligungsrechte des Einwendungsführers erscheint eine mündliche Erörterung der vorgebrachten Themen nicht erforderlich, zumal aufgrund der bei einem Umweltverband vorhandenen Sachkompetenz der Bedarf an einer mündlichen Erörterung deutlich geringer als bei Privatpersonen einzustufen ist. Bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wurde außerdem berücksichtigt, dass es sich bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern um eine sogenannte gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die maßgeblichen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind; es findet grundsätzlich keine Abwägung statt. Soweit einzelne

vorgetragene Punkte nicht für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, könnte auch eine Erörterung zu keinem anderen Ergebnis führen. Nach § 5 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) können zudem auch Corona-Gesichtspunkte bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden. Da der Erörterungstermin öffentlich wäre, die Anzahl der Teilnehmer dadurch nicht sicher abschätzbar ist und im Übrigen für die Durchführung des Erörterungstermins ohnehin die Teilnahme vieler Personen erforderlich wäre, wird durch den Verzicht auf den Erörterungstermin auch ein Beitrag zur Reduzierung des Risikos zur Ausbreitung des Virus geleistet. Die Regierung von Oberbayern hat bei Gesamtwürdigung aller Aspekte deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, keinen Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchzuführen. Im Einzelnen können die erhobenen Einwendungen in der Entscheidung der Regierung von Oberbayern über den Antrag gewürdigt werden.

Unbeschadet dessen führt die Regierung von Oberbayern allerdings eine sog. **Online-Konsultation** durch. Dabei werden die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern

vom Montag, 19. Dezember 2022 bis einschließlich Freitag, 20. Januar 2023

zur Information zugänglich gemacht. Soweit Einwendungen erhoben wurden, können diese vom Einwendungsführer innerhalb dieser Frist, also bis spätestens 20. Januar 2023, im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Informationen nochmals erläutert bzw. konkretisiert werden. Die Erläuterungen bzw. Konkretisierungen sind schriftlich oder elektronisch an die folgende Stelle zu übermitteln:

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de

Die bereits fristgerecht eingegangenen Einwendungen bleiben in vollem Umfang bestehen. Eine reine Wiederholung der bereits vorgetragenen Argumente ist deshalb nicht erforderlich. **Da die Einwendungsfrist bereits abgelaufen ist, berechtigt die Online-Konsultation nicht zur Erhebung erstmaliger Einwendungen.**

Die Informationen im Rahmen der Online-Konsultation sind auf der Internetseite

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

über den folgenden Pfad erreichbar:

Startseite – Laufende Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren – Immissionsschutz – Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Genehmigungsverfahren Klärschlamm-Verbrennungsanlage Großlappen

Internet-Detailseite:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html#genehmigungsverfahren-immissionsschutz

Die Bekanntmachung vom 22. Juli 2022 und diese Bekanntmachung sind ebenfalls unter dieser Internetseite abrufbar.

München, 09. Dezember 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident